



STUDIENORDNUNG

für den Studiengang Sozialwesen und den berufsbegleitenden Studiengang Sozialwesen an der Katholischen Fachhochschule Norddeutschland in der Fassung vom 07.03.1997

Abschnitt I

A. Grundlagen

I. Allgemeine Ziele des Studiums der Sozialarbeit/Sozialpädagogik an der Katholischen Fachhochschule Norddeutschland

Diese Studienordnung regelt das Lehrangebot an der Katholischen Fachhochschule Norddeutschland für ein Studium, das die Studierenden auf das berufliche Tätigkeitsfeld der Sozialarbeit/Sozialpädagogik vorbereiten soll. Die Vermittlung der dafür erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden soll so geschehen, daß Studentinnen und Studenten zu wissenschaftlicher Arbeit und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden (§ 8 NHG).

Gleichzeitig wollen katholische Fachhochschulen ihren Studierenden nicht nur eine qualifizierte Berufsausbildung ermöglichen, sondern sie auch befähigen, aus christlicher Verantwortung heraus das eigene Leben zu gestalten und ihren Dienst am Menschen zu leisten (Aufgaben und Entwicklung der Katholischen Fachhochschulen, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Arbeitshilfen 34, 23.01.1984, Seite 8). Daraus ergeben sich folgende allgemeine Ziele des Studiums:

1. Vorbereitung auf die berufliche Tätigkeit
2. Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit
3. Bildung der Persönlichkeit
4. Orientierung an christlichen Wertgrundlagen.

1. Vorbereitung auf die berufliche Tätigkeit

Das berufliche Tätigkeitsfeld der Sozialarbeit/Sozialpädagogik befindet sich in einem stetigen Wandel. Nicht nur aus arbeitsmarktpolitischen Gründen, sondern vor allem wegen der Entwicklung neuer und Veränderung alter sozialer Problemlagen und Bedürfnisse in der Bevölkerung lassen sich hier die Typen von Arbeitsplätzen mit den dafür erforderlichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Methoden nicht abschließend aufzählen und schon gar nicht auf wenige reduzieren. Das Studium muß deshalb eine breite Grundausbildung ermöglichen. Es muß, als Berufsvorbereitung an einer Fachhochschule, betont praxisorientiert sein und hier eine exemplarische Vertiefung (nicht Spezialisierung) vorsehen.

2. Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit

Die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die das Niedersächsische Hochschulgesetz als Studienziel vorschreibt, kann an einer Fachhochschule nicht mit der Befähigung zu

selbständiger wissenschaftlicher Forschung gleichgesetzt werden. Die Studierenden sollen jedoch motiviert und befähigt werden, die Ausbildungsinhalte in die Tradition der Wissenschaft einzuordnen, die wissenschaftliche Qualität von Theorien und Meinungen zu erfragen und das berufliche Handeln systematisch zu planen und kritisch zu reflektieren.

3. Bildung der Persönlichkeit

Sozialarbeit/Sozialpädagogik erfordert wie kaum ein anderer Beruf das verantwortliche Handeln und den ganzheitlichen Einsatz der Person. Das Studium muß daher Hilfe und Unterstützung anbieten zur Entwicklung der Persönlichkeit der Studentinnen und Studenten. Diesem Ziel dienen vor allem jene Studieninhalte, die Allgemeinbildung, Glaubenserhaltung, Selbsterfahrung und Entfaltung von Kreativität fördern. Das Studium muß darüber hinaus noch Freiraum für eigenständig akzentuierte Entfaltung lassen.

4. Orientierung an christlichen Wertgrundlagen

Ein besonderer Akzent des Studiums, der sich aus der Trägerschaft dieser Fachhochschule ableitet, besteht in einer Orientierung an der Lehre der katholischen Kirche. Diese zeigt sich nicht nur dort, wo Fragen der Bildung der Persönlichkeit und der beruflichen Motivation im Vordergrund stehen, sondern auch bei bestimmten grundsätzlichen Positionen zum Menschenbild, zur Gesellschaft und zum sozialen Handeln.

II. Geistige Grundlagen

1. Funktionen und Aufgaben der Sozialarbeit/Sozialpädagogik und ihre geistigen Grundlagen

Sozialarbeit/Sozialpädagogik ist einerseits zu verstehen als ein "Sonderfall von Pädagogik", zum anderen als ein "Moment gesellschaftlicher Theorie und Praxis". Im Mittelpunkt ihres Handelns steht die Lösung sozialer Probleme als Veränderung von Situationen und Lebenslagen von Menschen und gesellschaftlichen Zuständen, die als veränderungsbedürftig bewertet werden. Sie zielt darauf ab, die Bedingungen und Chancen der Teilnahme aller am gesellschaftlichen Leben zu sichern und die Handlungsfähigkeit derer zu gewährleisten, wiederherzustellen bzw. zu erhöhen, die von sozialen Problemlagen betroffen sind. Als personenbezogene Dienstleistung will sie Menschen helfen, in ihren Lebenssituationen Probleme und Krisen so zu bewältigen, daß ihnen ein menschenwürdiges Leben ermöglicht wird. Gleichzeitig gehört es zu ihrem Mandat, gesellschaftliche Zustände, die einzelne oder soziale Gruppen vom gesellschaftlichen Leben ausschließen und ihre Menschenwürde bedrohen, als solche zu kennzeichnen und auf ihre Veränderung hinzuwirken. Daher ist Sozialarbeit/Sozialpädagogik gleichermaßen an den einzelnen und an die Gesellschaft verwiesen und zu deren gegenseitiger Vermittlung aufgerufen. Aus diesem Grunde schöpft sie aus geistigen Quellen, die sowohl die Idee des freien, sich selbst bestimmenden Individuums wie die einer gerechten politischen und sozialen Ordnung zum Inhalt haben.

Diese sind zu finden in der christlichen Tradition mit ihrer Aussage von der Gottes Ebenbildlichkeit des Menschen, der Identifikation Jesu mit den Geringsten und Ausgestoßenen und der Vorstellung einer gesellschaftlichen Ordnung, die den Prinzipien sozialer Gerechtigkeit genügt.

Sie sind weiterhin zu finden in der humanistischen Tradition der Aufklärung mit ihrer Idee unveräußerlicher Menschenrechte und des Anspruchs des einzelnen auf Bedingungen einer menschenwürdigen sozialen Existenz.

Herausgefordert durch die Umwälzungen der industriellen Revolution, sind diese Ideen zur Grundlage der verschiedenen Sozialbewegungen des 19. Jahrhunderts geworden und haben erste Verwirklichungen sowohl in der Entwicklung sozialstaatlicher Ordnungsprinzipien als auch in der sozialen Arbeit einzelner und gesellschaftlicher Gruppen gefunden. Über die Begründerinnen und Begründer einer beruflichen Sozialarbeit/Sozialpädagogik sind diese geistigen Wurzeln von Beginn an in die vielfältigen Motive, Methoden und theoretischen Begründungen von Sozialarbeit und Sozialpädagogik eingegangen. Sie bilden bis in die Gegenwart hinein den wertgebundenen Horizont einer breitgefächerten Diskussion um Ziele und Aufgaben professioneller Sozialarbeit/Sozialpädagogik. Heute sind neue Herausforderungen erkennbar, die durch den Umbruch zu einer nachindustriellen Gesellschaft entstanden sind und neue soziale Problemlagen und neue Felder und Formen sozialer Arbeit hervorgebracht haben.

2. Diakonischer Auftrag der Kirche

Soziale Arbeit erfährt eine neue Dimension durch den christlichen Glauben an Gott und das mit ihm verbundene Welt- und Menschenbild. Der diakonische Auftrag der Kirche und ihre sozialethischen Bemühungen sind deshalb auf jene gerichtet, deren Humanum bedroht und vernachlässigt ist. In Solidarität mit ihnen gilt es, geeignete Wege zu suchen, Hilfen zur Persönlichkeitsentfaltung, zur Eingliederung in die Gesellschaft, zum Ausbau zwischenmenschlicher Beziehungen und andere persönlichkeitsfördernde Dienste anzubieten.

In dieser person- und sachgerechten Arbeit verwirklicht sich christliche Sozialverantwortung. Sie wird getragen von der aus dem Glauben erwachsenden Aufgabe, die christlichen Forderungen nach Freiheit, Gerechtigkeit und Liebe auch im gesellschaftlichen Leben zur Geltung zu bringen (vgl. Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute, Art. 23 - 32, 55).

Durch die Ausbildung von Sozialarbeitern(innen)/Sozialpädagogen(innen) in einer pluralen, weltanschaulich differenzierten Gesellschaft dokumentiert die Kirche, daß der dem christlichen Glauben eigene Sozialauftrag ein diakonischer Dienst an der Gesellschaft ist. Sie will damit deutlich machen, daß sie den Menschen in seiner ganzen Existenz erfaßt und seine Humanisierung der Wahrnehmung des Schöpfungsauftrages entspricht. Gleichzeitig wird damit das Humanum jeder menschlichen Verabsolutierung entzogen, wodurch die soziale Arbeit eine grundlegende kritische Funktion erhält.

III. Studienstruktur

1. Studienbereiche

Die Ziele des Studiums wie das berufliche Handeln in der Sozialarbeit/Sozialpädagogik verlangen eine Integration relevanter einzelwissenschaftlicher und sozialethischer Perspektiven. Eine Studienstruktur, die auf einer reinen Addition möglicherweise relevanter Fachdisziplinen beruht, vermag der geforderten Integration und Interdisziplinarität des Studiums nicht genügen. Die Studienordnung der Katholischen Fachhochschule Norddeutschland folgt einer Struktur, die primär durch vier fächerübergreifende und problemorientierte Studienbereiche gebildet wird:

1.1 Personale Grundlagen der Sozialarbeit/Sozialpädagogik (I)

Als personenbezogene Dienstleistung setzt Sozialarbeit/Sozialpädagogik in Theorie und Praxis die gründliche Kenntnis der personalen Bedingungen der sozialen Arbeit voraus. Diese personale Dimension des Handlungsfeldes betrifft jedoch nicht nur die physische, psychische und soziale Situation des Klienten, sondern schließt auch die personellen Voraussetzungen des Hilfehandelns der Sozialarbeiter(innen)/Sozialpädagogen(innen) selbst mit ein.

1.2 Gesellschaftliche Perspektiven der Sozialarbeit/Sozialpädagogik (II)

Verantwortliches Handeln in der Sozialarbeit/Sozialpädagogik verlangt die Fähigkeit, die von der sozialen Arbeit zu bewältigenden Probleme in ihren gesellschaftlichen Kontext stellen zu können und daraus Folgerungen für die Arbeitsziele und die methodischen Mittel der Sozialarbeit/Sozialpädagogik zu ziehen.

1.3 Institutionelle und organisatorische Bedingungen von Sozialarbeit/Sozialpädagogik (III)

Für das berufliche Handeln in der Sozialarbeit/Sozialpädagogik ist die Tatsache grundlegend, daß es sich stets im Rahmen rechtlich verfaßter gesellschaftlicher Institutionen und sozialer Organisationen abspielt, deren Ziele und Funktionsweise der/die Sozialarbeiter(in)/Sozialpädagoge(in) kennen muß, um in ihnen handlungsfähig zu sein.

1.4 Didaktische und methodische Konzepte der Sozialarbeit/Sozialpädagogik (IV)

Kernbestand sozialarbeiterischer bzw. sozialpädagogischer Kompetenz und beruflicher Eigenständigkeit ist ein Spektrum klassischer wie neuerer didaktischer und methodischer Konzepte, die den/die Sozialarbeiter(in)/Sozialpädagoge(in) mit dem für das praktische Handeln notwendigen handlungsleitenden Wissen und entsprechenden Fähigkeiten und Fertigkeiten ausstatten.

Die mit diesen Studienbereichen verbundenen Zielsetzungen sind nur realisierbar, wenn ihre thematischen Schwerpunkte in der Regel problemorientiert und interdisziplinär angeboten werden. Die ausschließliche Zuordnung einer Fachdisziplin zu einem Studienbereich erscheint deshalb nicht sinnvoll.

Die Studienbereiche strukturieren das gesamte Studium. Im Hauptstudium werden ihre Inhalte in besonderer Weise mit den Erfordernissen der fachlichen Schwerpunkte und der Projekte abgestimmt.

2. Berufspraktische Ausbildung

2.1 Berufsorientierende Seminare

Die berufsorientierenden Seminare bilden den Schwerpunkt des Praxisbereiches im Grundstudium. Diese Veranstaltungen sollen am Beispiel spezifischer Arbeitsfelder in die Berufsrolle und in Berufsvollzüge einführen und die Studenten befähigen, ihr Studium sinnvoll zu planen. Gleichzeitig dienen sie der Vor- und Nachbereitung der Praktika. Dieser Auftrag wird am besten erfüllt, wenn fachlich qualifizierte Sozialarbeiter(innen)/Sozialpädagogen(innen) die Studierenden an die berufliche Realität heranführen. Dies geschieht in der Regel durch die Einführung in die Geschichte dieses Berufes und in die spezifischen Methoden und Techniken des Handelns. Hinzu kommt das Vertrautwerden mit der Klientel, den Hilfsmöglichkeiten, den Institutionen und Organisationen der Hilfe.

2.2 Praktika/Projekte

In der Ausbildung zum/zur Sozialarbeiter(in)/Sozialpädagoge(in) findet ein Großteil des Lernens in der Praxis, d.h. in den verschiedenen Praktika bzw. in der Projektarbeit statt. Auf dieses Lernen in der Praxis sind die Studierenden angemessen vorzubereiten, so daß die Erfahrungen, die sie aus der Praxis mitbringen, für das weitere Studium ausgewertet werden können.

Das Sich-Vertrautmachen mit dem zukünftigen Beruf in Praktika und Projektarbeit soll auch die Möglichkeit bieten, eine erste berufliche Identität zu entwickeln. Dazu bedarf es verschiedener Modelle, an denen sich die Studierenden orientieren können. Diese Modelle sollen sie in den lehrenden Sozialarbeitern(innen)/Sozialpädagogen(innen) an der Fachhochschule und in den Praxisanleitern und -anleiterinnen in den Institutionen finden. Es ist daher sinnvoll, daß neben den Veranstaltungen in den Studienbereichen auch spezifische praxisbezogene Seminare stattfinden.

Im Hauptstudium findet dieses Lernen in der Praxis sowohl im Blockpraktikum als auch in Projekten (bzw. im studienbegleitenden Praktikum) statt. Das Prinzip der kleinen Lerngruppen gilt sowohl für die berufsorientierenden Seminare im Grundstudium als auch für die Projekte und die Nachbereitung des Blockpraktikums im Hauptstudium. Ziel der Projektarbeit ist die Integration von Theorie und Praxis: Die Studierenden sollen lernen, ein bestimmtes Arbeitsfeld als Ganzes wahrzunehmen. Sie sollen lernen, Wissen geplant und kontrolliert in Handeln umzusetzen und realistische Alternativen für das Handeln in beruflichen Situationen zu entwickeln.

Den hauptberuflich Lehrenden soll im Rahmen der Projektarbeit die Möglichkeit zu eigener praktischer Tätigkeit sowie zur Durchführung von Forschungsvorhaben gegeben werden.

3. Fachliche Schwerpunkte

Der exemplarischen Vertiefung des Studiums dient die Differenzierung des Hauptstudiums in Schwerpunkte. Es besteht die Wahl zwischen folgenden Schwerpunkten:

- 3.1 Bildung und Erziehung
- 3.2 Beratung, Behandlung und Heilpädagogik
- 3.3 Soziale Dienste und Sozialplanung.

Diese fachlichen Schwerpunkte sollen den Studierenden die Möglichkeit geben, aufbauend auf generellen Kenntnissen und Fähigkeiten, spezifische Kompetenzen für bestimmte, nah beieinander liegende Tätigkeitsfelder zu erwerben, um in der beruflichen Praxis relativ schnell selbstständig tätig werden zu können und gleichzeitig einen hohen Grad an Flexibilität zu erwerben.

Für das Studium erhalten die Schwerpunkte die Funktion, dem Arbeitsfeld- und Praxisbezug des gesamten Hauptstudiums als Orientierung zu dienen. Die Lehrangebote in den Studienbereichen des Hauptstudiums dienen der Vermittlung grundlegender Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, wie sie in schwerpunkttüblichen Tätigkeitsfeldern und in den zugeordneten Projekten benötigt werden. Spezielle schwerpunktbezogene Veranstaltungen sollen in enger Verzahnung mit der Projektarbeit einen unmittelbaren Bezug zwischen Theorie und Praxis herstellen. Voraussetzung dafür ist, daß die Schwerpunkte den Rahmen für die Organisation der Projektarbeit wie auch des Blockpraktikums bilden.

4. Fachspezifische Angebote/Wahlpflichtfächer

Die Lehrangebote in der Säule "Wahlpflichtfächer" sollen folgende Funktionen gleichberechtigt übernehmen:

- eine stärkere fachspezifische Grundlegung dort, wo es für bestimmte Wissensgebiete als sinnvoll erachtet wird (z.B. Soziologie, Psychologie, Pädagogik, Wissenschaftstheorie u.a.)
- die Möglichkeit, spezielle und vor allem aktuelle Themen fachspezifisch anzugehen
- den allgemeinbildenden Charakter des Studiums (auch außerhalb des sog. "Praxisbezugs") hervorzuheben
- die einem Studium gemäßen ausreichenden Wahlmöglichkeiten für die Studierenden sicherzustellen.

5. Propädeutik

Jedes Studium bedarf bestimmter grundlegender Fähigkeiten und Fertigkeiten, um mit Wissenschaft als System und mit ihren Organisationsformen sachgerecht umgehen zu können. An einer Fachhochschule für Sozialwesen sind das insbesondere die sogenannten "Techniken wissenschaftlichen Arbeitens" sowie die Kompetenz, empirische Daten zu erheben und auszuwerten. Beides soll in den für Propädeutik vorgesehenen Veranstaltungen vermittelt und eingeübt werden.

6. Recht und Verwaltungslehre

Dem Fach Recht und Verwaltungslehre kommt in der Ausbildung zum/zur Sozialarbeiter(in)/Sozialpädagogen(in) insofern eine besondere Bedeutung zu, als die Arbeitsfelder in der Sozialarbeit/Sozialpädagogik in der Regel rechtlich verfaßt sind und die sozialarbeiterische/sozialpädagogische Kompetenz Kenntnis und Anwendungsfähigkeit einer breiten Rechtsmaterie voraussetzt. Angesichts der geringen Vorkenntnisse der Studierenden und ihrer spezifischen Zugangsschwierigkeiten zum Fach Recht und Verwaltungslehre werden die für die Sozialarbeit/Sozialpädagogik relevanten Teile des Zivilrechts und des öffentlichen Rechts in Pflichtveranstaltungen vermittelt. Unbeschadet davon bleibt die Mitarbeit des Faches Recht und Verwaltungslehre in den Studienbereichen II und III notwendig.

7. Theologie

An einer katholischen Fachhochschule orientiert sich das Studium weltanschaulich an den Glaubensaussagen der katholischen Kirche. Diese Orientierung kommt in geeigneter Weise schon in den Studienbereichen zum Ausdruck. Das Fachangebot "Theologie" soll darüber hinaus spezielle philosophisch-theologische und religionspädagogische Angebote ermöglichen und sicherstellen, daß Studierende die Qualifikation zur Erlangung der "Kirchlichen Beauftragung" für die katholische Glaubensunterweisung im außerschulischen Bereich erlangen können.

8. Freies Lehrangebot

Das Lehrangebot wird im Grund- und Hauptstudium durch freie Angebote aus verschiedenen Bereichen ergänzt, die auch zu zusätzlichen Qualifikationen führen können.

B. Lernziele und Lerninhalte

I. Studienbereiche

1. Studienbereich I:

Personale Grundlagen der Sozialarbeit/Sozialpädagogik

Die Lehrveranstaltungen dieses Studienbereichs sollen die Studierenden erkennen lassen, daß geschichtlich geprägtes Menschsein von vielfältigen Aspekten her zu begreifen ist. Die gegenwärtig wirksamen Leitbilder menschlichen Seins und Sein-Sollens - insbesondere das christliche - sind als einander ergänzende Betrachtungsweisen einzubringen und auf ein "nie ganz aufzufindendes Ganzes" (Humboldt) hin voranzutreiben. Damit zu verbinden sind auch Reflexionen über die eigene personale und berufliche Existenz, die zur Persönlichkeitsbildung beitragen können. Folgende Studienziele und -inhalte lassen sich daraus ableiten:

- 1.1 Die Vermittlung von Erkenntnissen, Hypothesen und Theorien der verschiedenen Wissenschaften über den Menschen und der hinter ihnen stehenden Leitideen.
- 1.2 Die Vermittlung von Erkenntnissen, Hypothesen und Theorien verschiedener Wissenschaften über Zielgruppen sozialer Arbeit. Dabei ist stets das "Normale" in Beziehung zu setzen zum Phänomen des Besonderen und Auffälligen, wodurch Anthropologie zum wichtigsten Argument gegen alle Ausgrenzungsstrategien wird.
- 1.3 Die Vermittlung der Eigenheiten zwischenmenschlicher Wahrnehmung und Interaktion, damit die Studierenden auch die Beziehungen zwischen dem/der Sozialarbeiter(in)/Sozialpädagogen(in) und dessen/deren Klienten(-innen)/Zielgruppen zu analysieren und zu beurteilen lernen.

2. Studienbereich II:

Gesellschaftliche Perspektiven der Sozialarbeit/Sozialpädagogik

Dieser Studienbereich dient der Vermittlung wichtiger sozialwissenschaftlicher und sozialetischer (normativer) Grundkenntnisse über Aufbau und Strukturen unserer Gesellschaft und der in ihr wirksamen Wert- und Zielvorstellungen. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Klärung der gesellschaftlichen Bedingungen, die soziale Problemlagen hervorbringen und die die gesellschaftlichen Teilnahmekancen und die Handlungsfähigkeit der Betroffenen beeinträchtigen. Zentraler Bestandteil dieses Studienbereichs sind die in der christlich-sozialen Bewegung verankerten sozialetischen Leitideen, die zusammen mit den ethischen Vorstellungen anderer sozialer Gruppen sowohl in die Bewertung und Definition sozialer Probleme als auch in ihre praktischen Bewältigungsversuche Eingang gefunden haben.

Folgende Ziele und Inhalte lassen sich benennen:

- 2.1 Die Vermittlung gesellschaftlich-historischer Kenntnisse über die Entstehung der modernen Industriegesellschaft und ihrer weiteren Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung der durch den gesellschaftlichen Wandel hervorgerufenen Problemlagen von der "sozialen Frage" bis zum gegenwärtigen Spektrum sozialer Probleme.

- 2.2 Die Vermittlung von Kenntnissen und Einsichten über die sozial- und gesellschaftspolitischen Bewältigungsversuche sozialer Probleme im Zusammenhang mit der Entstehung der modernen Sozialbewegungen, dem Aufbau sozialstaatlicher Sicherungssysteme und der Entwicklung sozialer Dienste. In diesen Rahmen gehört auch die Klärung der historischen Entwicklung und der gesellschaftlichen Funktion der Sozialarbeit/Sozialpädagogik im Sozialstaat.

- 2.3 Das "Vertrautmachen" mit der Geschichte der christlich-sozialen Bewegung, der Entstehung und Entwicklung der modernen, in Caritas und Diakonischem Werk organisierten kirchlichen Diakonie und ihrer Stellung und Funktion in Kirche und Gesellschaft. Wichtiger Bestandteil ist eine theologische und sozialetische Begründung und Reflexion des diakonischen Handelns der Kirche auf allen Ebenen von der Weltkirche bis zur Gemeinde und in allen Formen von der organisierten und professionellen Hilfe bis zum Engagement der Christen in Ehrenamt und Selbsthilfe.

- 2.4 Die Vermittlung von Grundkenntnissen des politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Systems der Bundesrepublik Deutschland und der damit verbundenen kulturellen Aspekte. Neben der Sozialstruktur, den politischen und ökonomischen Grundlagen kommt dabei dem Rechtssystem eine besondere Bedeutung zu.

- 2.5 Die Vermittlung von Zukunftsperspektiven unserer Gesellschaft und der gesamten Menschheit, ihrer Gefährdung sowie von Konzepten der Zukunftsgestaltung. Hier hat die Darstellung des christlichen Glaubens als vorwärtstreibende Kraft zur Gestaltung einer menschlicheren Gesellschaft ihren Ort.

3. Studienbereich III:

Institutionelle und organisatorische Bedingungen von Sozialarbeit/Sozialpädagogik

Die institutionellen und organisatorischen Bedingungen von Sozialarbeit/Sozialpädagogik stellen einen wichtigen Studienbereich dar, weil sich das berufliche Handeln der Sozialarbeit/Sozialpädagogik in der Regel im Rahmen des Sozialrechts, des Systems der sozialen Sicherung und der auf ihrer Grundlage errichteten Hilfeorganisation abspielt. Um seine (ihre) Zielsetzungen und Aufgaben angemessen erfüllen zu können, muß der/die Sozialarbeiter(in)/Sozialpädagoge(in) über ein fundiertes Wissen hinsichtlich des Netzes der institutionellen Hilfen und ihrer rechtlichen Grundlagen verfügen; er/sie muß die Arbeitsweisen und Strukturen öffentlicher und freier Träger der sozialen Arbeit kennen, er/sie muß aber auch in der Lage sein, die Position und Rolle des/der Sozialarbeiters(in)/Sozialpädagogen(in) im Rahmen der sozialen Einrichtungen im Team der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu reflektieren.

Ziele und Inhalte dieses Studienbereichs sind:

- 3.1 Die Darstellung der Sozialarbeit/Sozialpädagogik als Teil des institutionellen Systems der sozialen Sicherung, seiner Funktionen, Wertgrundlagen und Normen.
- 3.2 Die Einordnung der Sozialarbeit/Sozialpädagogik in das Netz der institutionellen Hilfen und ihrer rechtlichen Grundlagen sowie die Vermittlung der Fähigkeit, Notlagen und Problemsituationen der Betroffenen mit den institutionellen Hilfsmöglichkeiten in Beziehung setzen zu können.

- 3.3 Die Erläuterung der Funktionsweise, der Aufbau- und Ablaufstrukturen, der Prozesse, Handlungsmöglichkeiten und -grenzen der organisierten Hilfe, um Handlungsfähigkeit in den Hilfsorganisationen aufzubauen.
- 3.4 Die Vermittlung der Fähigkeit, die Funktion, Position und Situation des/der Sozialarbeiters(in)/Sozialpädagogen(in) mit ihren - vor allem rechtlichen - Handlungsspielräumen und -grenzen zu erkennen, um Vermittlungsleistungen zwischen den Notlagen und Ansprüchen der Betroffenen und den Hilfeprogrammen der Organisationen erbringen zu können.
- 3.5 Die Darstellung der besonderen Arbeit und Struktur der freien Wohlfahrtsverbände, insbesondere der kirchlichen sozialen Dienste, sowie der öffentlichen Verwaltung.
- 3.6 Die Verdeutlichung des Unterschieds und des Zusammenhangs zwischen den Entscheidungswegen in der Kommunalpolitik einerseits und den charakteristischen Eigenschaften des Verwaltungshandelns andererseits.

4. Studienbereich IV:

Didaktische und methodische Konzepte der Sozialarbeit/Sozialpädagogik

Dieser Studienbereich wird in zwei Teilbereiche gegliedert:

- IV A. Methodenlehre der Sozialarbeit/Sozialpädagogik
IV B. Fachdidaktische Inhalte und Methoden

Teil IV A repräsentiert mehr die methodischen Traditionen der klassischen Sozialarbeit und die von bestimmten Inhalten aus der Psychotherapie, der Gruppenpädagogik und den angewandten Sozialwissenschaften eingebrachten methodischen Elemente.

Teil IV B repräsentiert eher die methodischen Traditionen der klassischen Sozialpädagogik, insbesondere der musischen und der medienpädagogischen Fächer, ergänzt durch das Fach Religionspädagogik.

Die Verknüpfung beider Teilbereiche ist unverzichtbar, denn Sozialarbeit/Sozialpädagogik benötigt für alle Berufsfelder eine einheitliche, grundlegende methodische Struktur, aber gleichzeitig eine Vielfalt von Kommunikationsmöglichkeiten mit ihren unterschiedlichen Zielgruppen.

4.1 Studienbereich IV A:

Methodenlehre der Sozialarbeit/Sozialpädagogik

Die Methoden der Sozialarbeit/Sozialpädagogik beruhen auf einem Verständnis der sozialen Wirklichkeit, das soziale Probleme im jeweiligen sozialen Kontext begründet sieht. Diese Beziehungen sind so komplex, daß die Probleme mit einer Methode allein in der Regel nicht erfolgreich bearbeitet werden können. Deshalb erscheint es wenig sinnvoll, die Einzelmethoden unabhängig voneinander zu betrachten. Für alle Methoden ist es wichtig zu verdeutlichen, welche Funktionen sie jeweils in der Gesellschaft haben, wie sie historisch entstanden sind und wie sie sich weiterentwickelt haben. Notwendig für die praktische Anwendung der Methoden ist ein differenziertes Verständnis ihrer Anwendungsmöglichkeiten und Grenzen.

In bezug auf die jeweilige Zielgruppe, auf die sich die Tätigkeit des/der Sozialarbeiters(in)/Sozialpädagogen(in) in einer spezifischen Situation richtet, lassen sich die Methoden wie folgt unterteilen:

- 4.1.1 Sozialarbeit mit einzelnen und Familien
4.1.2 Soziale Gruppenarbeit
4.1.3 Soziale Gemeinwesenarbeit.

Neben der Einführung in Grundfragen der Didaktik und Methodik sollen die Studierenden

- ein grundlegendes Verständnis beruflichen Handelns erwerben,
- mit den Grundzügen der Methoden der Sozialarbeit/Sozialpädagogik vertraut werden,
- sich mit einer dieser Methoden einschließlich ihrer theoretischen und historischen Quellen gründlich befassen,
- unterschiedliche Interventionskonzepte und -modelle kennenlernen,
- lernen, die daraus abgeleiteten Interventionsverfahren anzuwenden,
- sich mit Datenerfassung, Beobachtung und anderen diagnostischen Methoden, die für die Sozialarbeit/Sozialpädagogik relevant sind, befassen.

4.2 Studienbereich IV B:

Fachdidaktische Inhalte und Methoden

Diese Angebote vereinen Inhalte, Verfahren und Methoden aus den Bereichen "Kommunikation und Ästhetik" und "Religionspädagogik". Über deren Vermittlung hinaus wirken sie in den Studienbereichen I bis III bei der Erhellung pragmatischer und normativer Gegebenheiten und bei der Persönlichkeitsbildung mit und erbringen Teilelemente einer allgemeinen Didaktik und Methodik der Sozialarbeit/Sozialpädagogik. Die/Der Studierende soll

- einen oder mehrere der genannten Inhalte in ihrem spezifischen Aufbau kennen,
- didaktische Prinzipien bei deren Vermittlung erwerben,
- die erworbenen Inhalte, didaktischen Richtlinien und methodischen Regeln auf bestimmte Zielgruppen anzuwenden lernen (theoretisch und praktisch).

II. Berufspraktische Ausbildung

1. Berufsorientierende Seminare (siehe S. 6)
2. Praktika

Durch die Praktika sollen die Studierenden Einblick in die Tätigkeitsfelder der Sozialarbeit/Sozialpädagogik gewinnen, ihre individuelle Eignung für bestimmte Tätigkeitsfelder erfahren und überprüfen sowie spezielle Möglichkeiten zur Entwicklung des Berufsverständnisses und der beruflichen Persönlichkeit erhalten. Die Praktika sind ein kontinuierlicher Lernprozeß.

Das Blockpraktikum im Grundstudium dient der Information über Tätigkeitsfelder der Sozialarbeit/Sozialpädagogik. Es umfaßt einen Zeitraum von acht Wochen und ist im Anschluß an das 1. oder 2. Semester abzuleisten.

Das Blockpraktikum im Hauptstudium ist institutions- und adressatenorientiert und soll insbesondere die Erprobung und Einübung praktischer Fähigkeiten ermöglichen. Es umfaßt ebenfalls einen Zeitraum von acht Wochen und ist in der Regel im Anschluß an das 4. Semester abzuleisten. Es steht nach Möglichkeit im Zusammenhang mit dem fachlichen Schwerpunkt und/oder den Projekten.

3. Projekte

Die Mitarbeit in einem Projekt ist ein integraliver Bestandteil des Hauptstudiums. Ziel der Projektarbeit ist die Integration von Theorie und Praxis.

Die Projekte werden in der Regel fachlichen Schwerpunkten zugeordnet. Blockpraktikum und Projekte sollen sich ergänzen. Für ein ausreichendes Angebot an Projekten sind alle hauptberuflich Lehrenden verantwortlich.

Projektarbeit bietet die Möglichkeit zur Mitarbeit bei der Untersuchung ausgewählter Praxisprobleme und bei der Entwicklung von Lösungen für diese Probleme. Dabei arbeiten in der Regel Fachkräfte aus der Praxis, Lehrende der Fachhochschule und Studierende zusammen.

Projektarbeit soll

- Studenten/-innen und Lehrenden praktische Lernerfahrungen im Sinne kontrollierter Anwendung theoretischen Wissens auf konkrete Praxissituationen ermöglichen
- Gelegenheit geben, Praxis der Sozialarbeit/Sozialpädagogik exemplarisch zu erforschen und zu beschreiben
- integrative Formen der Problemanalyse und Problemlösung aus der Sicht der Studenten/-innen, der Lehrenden, der Fachkräfte aus der Praxis und der Adressaten/Betroffenen entwickeln und erproben
- Innovation an Ausbildungsstätten und Institutionen der sozialen Arbeit in wechselseitiger Beziehung bewirken.

Die Studierenden sind während dieser Zeit Mitglied einer Projektgruppe. Die Projektarbeit wird in der Regel von Fachkräften aus der sozialen Praxis, die von der Fachhochschule anerkannt sind, begleitet. In ihr werden Praxiserfahrungen reflektiert, um dadurch zu sach- und personengerechtem Handeln in konkreten Praxisfeldern zu kommen. Im einzelnen geht es darum,

- berufliches Können zu entwickeln, d.h. zielgerichtetes methodisches Handeln kontrolliert einzuordnen
- berufliche Haltungen und Einstellungen im Umgang mit Klienten wahrzunehmen, zu reflektieren und zu kontrollieren
- Wissen auf konkretes Handeln zu übertragen.

III. Fachliche Schwerpunkte

In den drei fachlichen Schwerpunkten schlägt sich eine Theorie der Sozialarbeit/Sozialpädagogik nieder, nach der in den einzelnen Praxisfeldern eine bestimmte Handlungskompetenz dominant ist, ohne daß andere Fähigkeiten damit ausgeschlossen oder gar unnötig sind. Sozialarbeit/Sozialpädagogik tritt damit aus einer diffusen "Allzuständigkeit" heraus und orientiert sich an spezifischen Problemlagen. Dennoch bleibt sie auf das Ganze der Gesellschaft bzw. auf deren strukturelle Defizite verwiesen. Die Herausbildung einer differenzierten Kompetenz soll weiterhin das in zahlreichen Praxisfeldern herrschende Konkurrenzdenken zu überwinden helfen und die angehenden Sozialarbeiter(innen)/Sozialpädagogen(innen) befähigen, im Team mit Vertretern(innen) anderer Kompetenzbereiche zusammenzuarbeiten.

Die fachlichen Schwerpunkte werden jeweils vor dem für den fachlichen Schwerpunkt verantwortlichen hauptberuflich Lehrenden und von dem für den fachlichen Schwerpunkt verantwortlich hauptberuflich Lehrenden für Methodik und Didaktik der Sozialarbeit/Sozialpädagogik betreut. Diese bieten schwerpunktspezifische Lehrveranstaltungen an, sprechen mit bei der Koordination des Lehrangebots in den Studienbereichen und koordinieren das dem Schwerpunkt zugeordnete Angebot an Projekten.

Integration und Differenzierung sind komplementäre Aufgaben aller fachlichen Schwerpunkte, sowohl bei der Auswahl an begleitender Theorie wie in der Gestaltung der Einheit von Theorie und Praxis. Dabei können und müssen auch innerhalb der einzelnen fachlichen Schwerpunkte verschiedene pädagogische, therapeutische und sozialplanerische Modelle miteinander konkurrieren und in ihnen die grundsätzliche Offenheit für neue Entwicklungen sowohl in der Theoriebildung wie in der Erweiterung und Veränderung von Praxisbereichen gewährleistet sein.

1. Bildung und Erziehung

Im Schwerpunkt Bildung und Erziehung geht es um sozialpädagogische Praxisfelder, in denen Bildung und Erziehung die zentralen Zielbereiche sind. Es sind dies die traditionellen Arbeitsfelder der Vorschulerziehung, der außerschulischen Jugend-, Erwachsenen- und Seniorenbildung (Pädagogik, Andragogik, Gerontagogik), daneben neue Aufgabenbereiche, wie sie sich aus den Anforderungen einer sich rasch wandelnden Industrie- und Freizeitgesellschaft ergeben, z.B. die Initiierung der Betreuung von Selbsthilfe-, Ausländer- und Arbeitslosengruppen und die stärkere Ausrichtung der Sozialpädagogik/Sozialarbeit auf Aufgaben der Arbeits- und Berufspädagogik sowie die Freizeit-, Kultur- und Ökopädagogik. Ein Schnittfeld mit dem Schwerpunkt "Beratung, Behandlung und Heilpädagogik" stellen die Heimerziehung und die Sonderpädagogik dar, da in beiden pädagogisches und therapeutisches Handeln zusammenfallen.

Im Schwerpunkt Bildung und Erziehung werden aus dem Studienbereich IV musische, medienpädagogische sowie religionspädagogische Fähigkeiten und Fertigkeiten besonders gefordert.

2. Beratung, Behandlung und Heilpädagogik

Der Schwerpunkt Beratung, Behandlung und Heilpädagogik wird davon bestimmt, daß Menschen in besonderen Belastungssituationen und mit besonderen Schwierigkeiten qualifiziert geholfen werden soll, also Kranken, Behinderten und Menschen mit psychischen und psychosozialen Problemen. Die Vielschichtigkeit der hier anstehenden Aufgaben gebietet es, einerseits exemplarisch vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten bezüglich einer bestimmten Zielgruppe, zum anderen übergreifende Kompetenzen zu erwerben. Letztere beziehen sich auf methodisches Grundwissen zur Diagnose von Verhaltensauffälligkeiten,

Verhaltensstörungen, Neurosen, Ängsten, Verwahrlosungssyndrom usw.) und Behandlung (Beratungsgespräche, Krisenintervention, psychotherapeutische und sozialarbeiterische Methoden), auf Kenntnisse der rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen und auf die Fähigkeit zur Kontrolle und Reflexion des eigenen beruflichen Handelns.

3. Soziale Dienste und Sozialplanung

Ausgangspunkt dieses Schwerpunktes sind die sozialen Dienste, die in einer modernen Gesellschaft unter dem Sozialstaatsangebot notwendig sind, um jedem Menschen ein Recht auf Erziehung und auf ein menschenwürdiges Leben zu sichern. Die sozialen Dienste gewähren dabei materielle Hilfen, übernehmen aber auch familienergänzende, -unterstützende und -ersetzende Funktionen. Die Vielfalt der hier anfallenden Aufgaben kommt in verschiedenen Einrichtungen und Organisationsformen zur Anwendung: Sozialarbeiterisches/sozialpädagogisches Handeln geschieht unter den institutionellen Bedingungen der öffentlichen Verwaltung und der freien Wohlfahrtsverbände, es bezieht sich z.B. auf Jugendhilfe, insbesondere Jugendschutz, auf Maßnahmen im Bereich des Jugendgerichtsgesetzes, des Erwachsenenstrafrechts und des Strafvollzugs, auf Vormundschafts- und Familiengerichtshilfe, auf den Gesamtbereich des Gesundheitswesens, auf Ausländer, Arbeitslose, Obdachlose, alleinstehende Wohnungslose, Drogenabhängige und andere Hilfsbedürftige in besonderen sozialen Schwierigkeiten. Kenntnisse aktueller EDV-Anwendungen für die soziale Arbeit und deren Einsatzmöglichkeiten sind anzustrebende Schlüsselqualifikationen für den gesamten Bereich sozialer Dienste und der Sozialplanung.

Für all dies sind Kenntnisse der gesetzlichen Regelungen und verwaltungsmäßigen Aufgaben, der Strukturen im sozialen Bereich und über mögliche Handlungsalternativen von ausschlaggebender Bedeutung.

C. Lehrangebot und Studienverpflichtung

Im Rahmen des Lehrangebots und nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen der Studienordnung wählen die Studierenden die von ihnen zu belegenden Lehrveranstaltungen aus. Die Studierenden sind prinzipiell zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen verpflichtet. Die Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen, die gemäß dieser Studienordnung verpflichtend sind, wird von den Dozenten in den beiden letzten Wochen der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters im Studienbuch bescheinigt.

I. Grundstudium

1. Studienbereiche

1.1 Studienbereich I:

Personale Grundlagen der Sozialarbeit/Sozialpädagogik

Das Studium gliedert sich nach folgenden Rahmenthemen:

1. Semester: Aspekte des Menschseins (Fachspezifische Einführungen)
2. Semester: Interaktion und personale Beziehungen (Partnerschaft, Ehe, Familie, Gruppe)
3. Semester: Was ist der Mensch? (Allgemeine Anthropologie)

Der Student/die Studentin belegt mindestens acht Semesterwochenstunden im Studienbereich I. In einem Semester - in der Regel im 3. - findet eine zwei- bis vierstündige integrierte Pflichtveranstaltung statt. In den übrigen Semestern wählen die Studierenden aus dem Lehrangebot des Studienbereichs jeweils mindestens eine Veranstaltung aus.

1.2 Studienbereich II.

Gesellschaftliche Perspektiven der Sozialarbeit/Sozialpädagogik

Für das Studium gelten folgende Rahmenthemen:

1. Semester: Gesellschaft und gesellschaftlicher Wandel
2. Semester: Soziale Probleme und ihre sozialetische Bewältigung
3. Semester: Praktische Bewältigungsformen sozialer Probleme

Die Studierenden belegen im Laufe des Grundstudiums mindestens sechs Semesterwochenstunden im Studienbereich II. Die integrierte Pflichtveranstaltung findet in der Regel im 2. Semester statt. In den übrigen Semestern wählen die Studierenden mindestens eine Veranstaltung aus dem Lehrangebot des Studienbereichs aus.

1.3 Studienbereich III:

Institutionelle und organisatorische Bedingungen der Sozialarbeit/Sozialpädagogik

Rahmenthemen sind:

1. Semester: Soziale Dienste im Rahmen sozialstaatlicher Institutionen, freier Verbände und Selbsthilfeeinrichtungen
2. Semester: Recht und Organisation als Handlungsbedingungen der Sozialarbeit/Sozialpädagogik
3. Semester: Rolle und Handlungsmöglichkeiten des/der Sozialarbeiters(in)/Sozialpädagogen(in) in ausgewählten Institutionen der Sozialarbeit/Sozialpädagogik

In diesem Studienbereich belegen die Studierenden mindestens sechs Semesterwochenstunden. Die integrierte Pflichtveranstaltung findet in der Regel im 1. Semester statt. In den übrigen Semestern wählen die Studierenden aus dem Lehrangebot jeweils eine Lehrveranstaltung aus.

1.4 Studienbereich IV A:

Methodenlehre der Sozialarbeit/Sozialpädagogik

Das Studium gliedert sich in folgende Rahmenthemen:

1. Semester: Grundzüge der Methoden in der Sozialarbeit/Sozialpädagogik
 - a) Sozialarbeit mit einzelnen und Familien
 - b) Soziale Gruppenarbeit
 - c) Soziale Gemeinwesenarbeit

2. Semester: Datenerfassung, Diagnose, Intervention
3. Semester: Didaktische und methodische Konzepte sozialpädagogischen Handelns

Aus dem Lehrangebot im Studienbereich IV A wählen die Studierenden sechs Semesterwochenstunden aus. Davon können zwei Semesterwochenstunden im 3. Semester in eine (Inhalte aus IV A und IV B) integrierende Lehrveranstaltung eingebracht werden.

1.5 Studienbereich IV B:

Fachdidaktische Inhalte und Methoden

Die Studierenden wählen aus dem Angebot der "Fachdidaktiken" eine aus und belegen diese durchgehend mit mindestens zwei Semesterwochenstunden.

2. Berufspraktische Ausbildung

2.1 Berufsorientierende Seminare

Die berufsorientierenden Seminare in kleinen Lerngruppen haben folgenden Aufbau:

1. Semester: Einführung in das Berufsverständnis der Sozialarbeit/Sozialpädagogik
2. Semester: Einführung in die Methodik und Didaktik der Sozialarbeit/Sozialpädagogik
3. Semester: Einführung in die Institutionen und Organisationen der Sozialarbeit/Sozialpädagogik

2.2 Blockpraktikum

Die berufsorientierenden Seminare dienen gleichzeitig der Vorbereitung des Blockpraktikums, das nach dem 1. oder 2. Semester zu absolvieren ist. Die Teilnahme an den berufsorientierenden Seminaren und am achtwöchigen Blockpraktikum ist für alle Studierenden verpflichtend. Über die Teilnahme ist eine Bescheinigung der Praxisstelle beizubringen, aus der Art und Dauer des Praktikums hervorgehen.

3. Fachspezifische Angebote/Wahlpflichtfächer

Aus dem fachspezifischen Angebot aller Disziplinen wählt der/die Student(in) in jedem Semester mindestens eine zweistündige Lehrveranstaltung aus. Im Laufe des Grundstudiums sollte das Angebot mehrerer Fächer genutzt werden.

4. Propädeutik

Im Fach Propädeutik werden im 1. und 2. Semester je zwei Semesterwochenstunden studiert. In einem der beiden Semester lautet das Thema "Techniken wissenschaftlichen Arbeitens", in dem anderen Semester "Methoden der Datenerhebung und Datenauswertung". Beide Veranstaltungen sind Pflichtveranstaltungen.

5. Recht und Verwaltungslehre

Das Studium im Pflichtfach Recht und Verwaltungslehre erhält folgenden Aufbau:

1. Semester: Einführung in das Recht
2. Semester: Zivilrecht (Familien-, Kindschafts-, Jugendrecht) oder Öffentliches Recht (Allgemeines und Besonderes Verwaltungs- und Sozialrecht)
3. Semester: Öffentliches Recht (Allgemeines und Besonderes Verwaltungs- und Sozialrecht) oder Zivilrecht (Familien-, Kindschafts-, Jugendrecht)

Für die Veranstaltung "Einführung in das Recht" im 1. Semester und für jeweils eine zweistündige Lehrveranstaltung aus dem Bereich des Zivilrechts und Öffentlichen Rechts im 2. und 3. Semester besteht Belegpflicht.

6. Theologie, Christliche Soziallehre/-ethik oder Philosophie

Aus dem Angebot im Bereich Theologie, Christliche Soziallehre/-ethik oder Philosophie belegen die Studierenden je Semester mindestens zwei Semesterwochenstunden.

II. Hauptstudium

1. Studienbereiche

In jedem Studienbereich wählen die Studierenden mindestens insgesamt sechs Semesterwochenstunden aus dem Angebot aus.

1.1 Studienbereich I:

Personale Grundlagen der Sozialarbeit/Sozialpädagogik

Die Lehrveranstaltungen orientieren sich an folgendem Rahmenthema: "Problemfelder im Prozeß der menschlichen Personalisation und Sozialisation im Sinn einer angewandten Anthropologie unter Einschluss von Auffälligkeiten, Störungen und Defiziten." Die Umsetzung des Rahmenthemas in einzelne Lehrveranstaltungen erfolgt von den Anforderungen der Schwerpunkte und des Projektstudiums her. In jedem Semester wird jeweils mindestens eine Lehrveranstaltung für jeden Schwerpunkt angeboten und dem Studierenden zum Besuch empfohlen.

1.2 Studienbereich II:

Gesellschaftliche Perspektiven der Sozialarbeit/Sozialpädagogik

Für das Studium in diesem Studienbereich gilt folgendes Rahmenthema:

"Analyse gesellschaftlicher Bedingungen und Erscheinungsformen ausgewählter sozialer Probleme" (empirisch/analytische, hermeneutische und normative Perspektiven).

Im Studienbereich II wird in jedem Semester mindestens eine Lehrveranstaltung mit Bezug zu den sozialen Problemen angeboten, mit denen es die typischen Arbeitsfelder der Schwerpunkte und die Projektarbeit zu tun haben.

1.3 Studienbereich III:

Institutionelle und organisatorische Bedingungen der Sozialarbeit/Sozialpädagogik

Das Rahmenthema lautet:

"Analyse ausgewählter Institutionen und Arbeitsfelder der Sozialarbeit/Sozialpädagogik und ihrer gesellschaftlichen, rechtlichen, ökonomischen und organisatorischen Grundlagen."

Die Lehrangebote des Studienbereichs III dienen zum einen der interdisziplinären Analyse der für die Schwerpunkte, ihrer Projekte und Praktika typischen Berufsfelder; zum anderen bieten sie interdisziplinäre Seminare zu den Handlungsgrundlagen und Interventionsformen der Sozialarbeit/Sozialpädagogik in einzelnen Arbeitsfeldern an.

Für jeden Schwerpunkt bietet der Studienbereich pro Semester mindestens eine Lehrveranstaltung an.

1.4 Studienbereich IV:

Didaktische und methodische Konzepte der Sozialarbeit/Sozialpädagogik

Die im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten sollen im Hauptstudium an eine Handlungskompetenz in speziellen Berufsfeldern angenähert werden. Hierzu ist es nötig, entsprechende Inhalte und Übungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen, damit diese von den fachlichen Schwerpunkten und der Projektarbeit abgerufen werden können. Die Studierenden wählen aus dem Angebot der "Fachdidaktiken" eine aus und belegen diese durchgehend mit mindestens zwei Semesterwochenstunden.

2. Fachliche Schwerpunkte

Bis spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des 3. Semesters wählen die Studierenden aus den drei fachlichen Schwerpunkten

- Bildung und Erziehung
- Beratung, Behandlung und Heilpädagogik
- Soziale Dienste und Sozialplanung

einen aus.

In ihren Lehrveranstaltungen führen die fachlichen Schwerpunkte in die theoretischen und methodischen Grundlagen der jeweiligen Praxisfelder ein und begleiten die Projektarbeit (bzw. das studienbegleitende Praktikum). Von den Veranstaltungen, die die Studenten/innen in den Studienbereichen belegen, sollte etwa die Hälfte einen Bezug zu dem gewählten fachlichen Schwerpunkt haben. Die entsprechenden Veranstaltungen werden als solche gekennzeichnet. Im fachlichen Schwerpunkt selbst belegen die Studierenden mindestens zwei Lehrveranstaltungen pro Semester.

3. Projekte (bzw. studienbegleitendes Praktikum)/Blockpraktikum

Mit der Wahl des fachlichen Schwerpunktes entscheidet sich der/die Student(in) gleichzeitig für ein Projekt (bzw. für ein studienbegleitendes Praktikum). Für die Projektarbeit, die in fünf Phasen (Orientierungsphase/Zielfindungsphase/Planungsphase/Verwirklichung/Kontrollphase) verläuft, stehen im Hauptstudium insgesamt 20 Semesterwochenstunden zur Verfügung. Je nach Projekt bzw. Projektphase verteilen sich diese auf die Lernorte Hochschule und Praxiseinrichtung. Die Projektarbeit kann auch - solange das Angebot an Praktikumsplätzen in Projekten noch nicht ausreicht - in der Form des studienbegleitenden Praktikums absolviert werden. Mit Theorie-Praxis-Seminaren im 4. und 5. Semester, der praktischen Arbeit und der Praxisanleitung/Supervision umfaßt das studienbegleitende Praktikum ebenfalls 20 Semesterwochenstunden.

Im Berufsfeld des Schwerpunktes absolviert der Studierende in der Regel auch das achtwöchige Blockpraktikum. In diesem Praktikum sollen die Studierenden unter fachkundiger Leitung der Praktikumsstelle (Mentor) und durch Betreuung eines hauptberuflich Lehrenden der Fachhochschule einen möglichst umfassenden Einblick in die Arbeit, Probleme, Aufgaben eines Tätigkeitsfeldes erhalten. Die Wahl der Praxisstelle muß mit dem/der Leiter(in) des Schwerpunktes und dem/der Lehrenden für den Bereich der Praxisanleitung abgesprochen werden, die in erster Linie die Studierenden während des Praktikums betreuen. Für die Nachbereitung des Blockpraktikums werden spezielle Veranstaltungen angeboten. Das Blockpraktikum und seine Nachbereitung sind für alle Studierenden verpflichtend. Über das Blockpraktikum ist eine Beurteilung der Praxisstelle beizubringen.

4. Recht und Verwaltungslehre

In jedem Semester ist eine zweistündige Lehrveranstaltung im Fach „Recht und Verwaltungslehre“ zu belegen.

5. Theologie/Christliche Soziallehre/-ethik oder Philosophie

Aus dem Lehrangebot im Bereich Theologie, Christliche Soziallehre/-ethik oder Philosophie belegen die Studierenden je Semester mindestens zwei Semesterwochenstunden.

Abschnitt II

Diese Änderung ist vom Beirat der Stiftung im Umfrageverfahren am 07.03.1997 genehmigt worden und tritt am 01.04.1997 in Kraft.

Grundstudium

Stundenverpflichtungen gem. Studienordnung

	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.
Berufsorientierendes Seminar	2	2	2
Studienbereich I	2	2	2 - 4*
Studienbereich II	2	2*	2
Studienbereich III	2*	2	2
Studienbereich IV a	2	2	2
Studienbereich IV b Fachdidaktik (FD) zu wählen aus: Musik, Religionspädagogik, Sport, Sprache/ Literatur, Werken/Bildnerisches Gestalten	2	2	2
Recht und Verwaltungslehre	2	2	2
Theologie/Philosophie	2	2	2
Wahlfach	2	2	2
Propädeutik	2	2	-

* Integrierte Pflichtveranstaltung

Hauptstudium

Stundenverpflichtungen gem. Studienordnung

	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.
Projekt (ggf. studienbegleitendes Praktikum)	8*	8*	4*
Studienbereich I	2	2	2
Studienbereich II	2	2	2
Studienbereich III	2	2	2
Studienbereich IV	2	2	2
Fachlicher Schwerpunkt	4	4	4
Vor- und Nachbereitung Blockpraktikum	2	(2)**	(2)**
Recht- und Verwaltungslehre	2	2	2
Theologie/Philosophie	2	2	2

* davon 2 in Projektstelle

** alternativ 5. oder 6. Semester